

Stadt
Osterholz-Scharmbeck

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Osterholz-Scharmbeck

**Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift im Bereich „Pennigbütteler Straße“ gem. § 84
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich „Pennigbütteler Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den nördlichen Abschnitt der „Pennigbütteler Straße“ (Ortsdurchfahrt) in der Ortschaft Pennigbüttel.

Fünf der von der Planung betroffenen Flurstücke liegen administrativ außerhalb der Gemarkung Pennigbüttel, nämlich in der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck. Sie grenzen jedoch an die Gemarkung Pennigbüttel und werden in der Örtlichkeit der Ortschaft Pennigbüttel zugehörig wahrgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pennigbütteler Straße“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichzeitigen Verfahren. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Gestaltungssatzung „Pennigbütteler Straße“ mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

13.05. bis 12.06.2019

während der Dienstzeiten Montag 08.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, im Rathaus, Flur des Fachbereichs Stadtplanung und Bauen, 2. Obergeschoss, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Zimmer 378, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren nach § 84 (3) Nr. 2 NBauO und es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Osterholz-Scharmbeck, 26.04.2019

Der Bürgermeister

Torsten Rohde